



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 509/10

vom  
25. Juli 2012  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

3.

wegen Mordes

Der 2. Strafsenat hat am 25. Juli 2012 beschlossen:

Das Rubrum des Urteils des Senats vom 22. Dezember 2011 wird dahin berichtigt, dass die Verteidiger des Angeklagten S. K. , Rechtsanwalt K. und Rechtsanwalt L. , auch an der Verhandlung der Sache am 14. Dezember 2011 teilgenommen haben.

Fischer

Appl

Schmitt

Berger

Eschelbach